

INFOBLATT

Taxi-Gewerbe

Stand: Juli 2020

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: <https://www.wko.at/noe/pkw>
Tel.: 02742 851-19510, 19511, 19512, 19513
Fax: 02742 851-19519

Fachgruppenobmann: Günther Berger
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Katja Hametner, Karin Strobl, Tamara Strohmeier

GEWERBSMÄSSIGE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM TAXI-GEWERBE

(Gelegenheitsverkehrsgesetz - BGBL. 112/1996
in der Fassung BGBL. I 24/2006 vom 16.2.2006)

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Taxi-Gewerbe umfasst

1. die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden.
2. die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises aufgrund besonderer Aufträge
3. die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln getragen werden können.

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER KONZESSION

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- EWR-Bürger
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich
- Abstellplätze

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde.

c) EWR-Angehörige

Eine natürliche Person muss Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Personengesellschaften und juristische Personen müssen ihren Sitz in Österreich haben. Die zur Vertretung berufenen Organe oder die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter müssen EWR-Angehörige sein.

d) Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe später) nachzuweisen. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit im Taxi-Gewerbe **nicht** mehr erforderlich.

Zusätzlich zur Konzessionsprüfung muss eine mindestens dreijährige, vollversicherungspflichtige fachliche Tätigkeit in einem Taxiunternehmen, einem Mietwagenunternehmen mit PKW oder einem fachlich nahestehenden Berufszweig (z. B. Omnibusbetrieb) nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit muss durch eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden. Diese Voraussetzung der dreijährigen, fachlichen Tätigkeit entfällt ab 1.1.2021.

e) Finanzielle Leistungsfähigkeit (= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Es müssen mindestens EUR 7.500,- für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareingemittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfungsberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

f) Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich

g) Abstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

[Hier](#) finden Sie die Bezirks- und Gemeindegrenzen Niederösterreichs.

KONZESSIONSPRÜFUNG

a) Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich bei der Landeshauptfrau des **Wohn- oder des Firmensitzes** einzubringen.

Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung WST 1

Herr Herbert Aininger

Landhausplatz 1

3100 St. Pölten

Tel. Nr. 02742/9005/12788

Die Termine erfahren Sie bei der NÖ Landesregierung und der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW in der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

DER PRÜFUNGSANMELDUNG SIND ANZUSCHLIEßEN:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung (siehe auch Info-Blätter: Anrechnung von Sachgebieten und Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung)

ACHTUNG!

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Niederösterreich veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

AUSKÜNFTEN ÜBER TERMINE UND KOSTEN SOWIE ANMELDUNG:

Wifi St. Pölten

Frau Kauderer

3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97

Tel. Nr. 02742/890/2262

Detailinformationen finden Sie auch unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/noe/TransportVerkehr/BefoerderungPKW/Aus--und-Weiterbildung/Befaeahigungspruefung.html>

GEWERBEANMELDUNG

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Taxi-Gewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Strafregisterbescheinigung
- ⇒ Erklärung (kein Konkurs etc.!).

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Taxi-Gewerbe“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

<u>Grundumlage:</u>	€ 0,--	pro Betriebsstätte
(pro Jahr)	€ 30,--	pro KFZ laut Konzessionsumfang

LENKER IM FAHRDIENST

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BGBl. 951/1993
in der Fassung BGBl. 165/2005)

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt:
- den Fahrdienst in einem durch Alkohol, Medikamente, oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand oder in einer hierfür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten oder während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchgifte zu sich nehmen.

TAXILENKERAUSWEIS

Jeder Taxilenker (Arbeitnehmer bzw. selbstfahrender Unternehmer) benötigt für den Fahrdienst einen Taxilenkerausweis. Die Taxilenkerprüfung kann bei der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW abgelegt werden. Antrittsvoraussetzung zur Prüfung ist eine Ausbildung (Taxilenkerkurs).

Nähere Informationen zum Kurs bzw. Prüfung erhalten Sie in der

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Tel.Nr. 02742/851-19511; 19512; e-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at oder
unter <http://www.wko.at/noe/pkw>.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

(NÖ Taxi-Betriebsordnung-LGBl. 7001/20-3 vom 10. Februar 1994
in der Fassung vom 6. Dezember 2001)

1. AUSSTATTUNG DER FAHRZEUGE

a) Ausrüstung

- Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens vier Türen haben und dem Fahrgast bequemen
- Ein- und Ausstieg ermöglichen. Eine Schiebetüre, die eine lichte Öffnung von mindestens 1.000 mm freigibt, darf anstelle zweier Türen angebracht werden.
- Für die Mitnahme von mindestens 75 kg üblichen Reisegepäcks muss ein geeigneter Platz vorhanden sein.

b) Abmessungen

Die Fahrzeuge müssen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

- Außenlänge (größte Länge): 4.200 mm
- Außenbreite (größte Breite): 1.560 mm
- Außenhöhe (größte Höhe): 1.300 mm

c) Zusätzliche Erfordernisse

Die Fahrzeuge müssen unbeschadet kraftfahrrechtlicher Bestimmungen folgende Ausstattung aufweisen:

- Innenbeleuchtung des Fahrgastraumes,
- deutlich sichtbare Kennzeichnung des Verbandszeuges,
- der Fahrgast muss sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen können.

Im Wageninneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden sowie das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und die Tarife am Armaturenbrett ersichtlich zu machen. Die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein.

In Tarifgebieten (Stadt Krems, Stadt St. Pölten, Stadt Schwechat inkl. Flughafen, Stadt Wr. Neustadt, Bezirk Baden) müssen die Taxis mit einem Fahrpreisanzeiger (Taxameter) ausgestattet sein.

In den übrigen Gebieten von Niederösterreich steht es dem einzelnen Unternehmer frei, seine Taxis mit Taxameter auszustatten.

d) Pflichten des Lenkers

(1) Lenker sowie allenfalls mitfahrende Ersatzlenker müssen im Sinne dieser Verordnung haben

- ⇒ dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendigen Hilfestellungen geben;
- ⇒ nach Beendigung einer Fahrt feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind und diese Gegenstände beim Gewerbeinhaber abgeben;
- ⇒ das Fahrzeug während des Fahrbetriebes sauber zu halten;
- ⇒ das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.

(2) Lenker dürfen von der Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen

- ⇒ Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, des übrigen Verkehrs, der Mitfahrenden oder des Lenkers gefährden;
- ⇒ Gepäckstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können;
- ⇒ Tiere, welche nicht in Behältnissen sicher verwahrt werden oder welche den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können;
- ⇒ Personen, die sich nicht an ein Rauchverbot halten.

e) Pflichten der Fahrgäste

Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte, ihnen ist insbesondere untersagt:

- ⇒ mit dem Lenker während der Fahrt mehr als nötig zu sprechen;
- ⇒ den Lenker bei der Führung des Fahrzeuges zu behindern;

⇒ im Fahrzeug zu rauchen;

⇒ die der Fahrbahnmitte zugekehrte Außentüre auch bei Stillstand des Fahrzeuges eigenmächtig zu öffnen.

2. RAUCHVERBOT

In Fahrzeugen, mit denen das Taxi-Gewerbe ausgeübt wird, darf nicht geraucht werden. Außerdem muss das Rauchverbot im Taxi ausgeschildert sein.

3. KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

Das Taxi muss mit einem Taxischild (mindestens 18 x 10 cm) gekennzeichnet sein. Das Taxischild muss mit weißem oder gelbem Licht beleuchtbar sein.

4. PREISE UND TARIFE

Für die Städte

- Krems
- St. Pölten und
- Schwechat (einschließlich Flughafen) sowie für den politischen Bezirk
- Wr. Neustadt
- Baden Bezirk

hat die Landeshauptfrau von Niederösterreich verbindliche Tarife verordnet.

In allen übrigen Gebieten von Niederösterreich kann der Taxiunternehmer seinen Preis frei kalkulieren.

STEUERLICHE ASPEKTE

1. NORMVERBRAUCHSABGABE (NOVA) - STEUERBEFREIUNG

Ein Kraftfahrzeug des Taxi-Gewerbes ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Taxi-Gewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. KRAFTFAHRZEUGSTEUER / MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSTEUER

Ein Kraftfahrzeug des Taxi-Gewerbes ist von der Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer befreit.

3. VORSTEUERABZUG

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

4. MEHRWERTSTEUER

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für Arbeiter (= Lenker/Innen) im Taxi-Gewerbe gibt es den Bundeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw. Der [Kollektivvertrag](#) ist bei der Fachgruppe kostenlos erhältlich bzw. auf unserer Homepage www.wko.at/noe/pkw.

Der Bruttomonatslohn beträgt seit 01. Februar 2019 EURO 1.285,- (ab 1. März 2020 EURO 1.350,-, ab 1. Dezember 2020 EURO 1500,-).

Die Normalarbeitszeit im Taxi-Gewerbe beträgt 55 Stunden pro Woche.

GEHALT DER ANGESTELLTEN

Für Angestellte im Taxi-Gewerbe gilt seit 1.1.2019 der Bundeskollektivvertrag für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW.

Der [Kollektivvertrag](#) für Angestellte ist ebenfalls bei der Fachgruppe kostenlos erhältlich bzw. auf unserer Homepage www.wko.at/noe/pkw.

Die Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Std. pro Tag und 40 Std. in der Woche.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Taxi-Gewerbe eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 25 - Zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw ausgestellt.

INTERNETAUFTTRITT UNSERER FACHGRUPPE

Die Homepage unserer Fachgruppe erreichen Sie unter der Adresse

<http://www.wko.at/noe/pkw>

Auf unseren Seiten finden Sie:

- den derzeit gültigen Kollektivvertrag für das Taxigewerbe
- die Landesbetriebsordnung für Niederösterreich
- Informationen und Termine zu Taxilenkerkursen und -prüfungen
- Termine der nächsten Befähigungsprüfungen
- Informationen und Termine zum Vorbereitungskurs für die Befähigungsprüfungen und
- aktuelle Informationen

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und unsere Fachorganisation stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Tel.Nr. 02742/851-19511; 19512; e-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at oder
unter <http://www.wko.at/noe/pkw>.